

Regul, Rudolf

Article — Digitized Version

## Öffentliche Finanzen im Rahmen der europäischen Integration

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Regul, Rudolf (1968) : Öffentliche Finanzen im Rahmen der europäischen Integration, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 6, pp. 315-319

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133850>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Öffentliche Finanzen im Rahmen der europäischen Integration

Prof. Dr. Rudolf Regul, Brügge

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft steht vor der Frage, in welchem Umfange sich die Entwicklung in Richtung auf einen wahren gemeinsamen Markt zwangsläufig und automatisch vollziehen wird und in welchem Umfange es notwendig sein wird, die Systeme der einzelnen Länder zu harmonisieren und den Einsatz der wirtschafts- und finanzpolitischen Mittel zu koordinieren. Übereinstimmung herrscht in den Mitgliedstaaten darüber, daß die Integration nicht im Stadium einer Zollunion steckenbleiben, sondern sich zu einer Gemeinschaft im eigentlichen Sinne entwickeln soll. Die Wechselwirkungen zwischen dem öffentlichen Sektor und dem gesamten marktwirtschaftlichen Bereich werden jedoch schon in dem Maße bedeutungsvoll, in dem sich die Zollunion ihrem Abschluß nähert.

### AUSWIRKUNGEN DER ZOLLUNION

Das Wesen einer Zollunion besteht darin, Preisunterschiede zu beseitigen, die nicht auf realen Kostenunterschieden beruhen, sondern fiskalischen oder monetären Ursprungs sind. Sind Zölle und mengenmäßige Beschränkungen des zwischenstaatlichen Warenverkehrs beseitigt, werden sich die Güter den Märkten zuwenden, auf denen sie größeren Grenznutzen stiften als zuvor. Daraus kann sich eine Spezialisierung der Produktion auf die Zweige ergeben, für die ein Land komparative Vorteile aufweist — in diesem Falle können sich die Wirtschaftsstrukturen ändern und Standortverlagerungen eintreten —, oder neben den Güterpreisen gleichen sich auch die Faktorpreise einander an — die Faktoren Arbeit und Kapital brauchen dann nicht zu wandern.

Wirtschaftsumstrukturierungen, Standortverlagerungen und Preisänderungen großen Umfangs können jedoch trotz ihres Beitrags zu einem höheren Wohlstand der Gemeinschaft nationalen Interessen zuwiderlaufen. Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten hängen dann davon ab, wie stark ihr Wille ist, auf dem begonnenen

Integrationsweg fortzuschreiten. Die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten ist nach Abschluß der Zollunion verringert. Mit dem Verzicht auf die Anwendung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen im zwischenstaatlichen Warenverkehr haben die Regierungen sich eines Instrumentes begeben, mit dem sie bisher den Schutz nationaler Interessen erfolgreich durchführen konnten.

Zölle sind freilich nicht mit der effektiven Protektionsrate identisch. Diese liegt vielmehr durch Erhebung von Einfuhrumsatzsteuern, Gewährung von Subventionen oder infolge von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Regel über dem nominalen Zollsatz. Eine Zollunion beseitigt nun zwar die Unterschiede zwischen den realen Kosten und Preisen, jedoch nicht die Unterschiede zwischen privaten und sozialen Grenzkosten. Die Grenznutzen der Güter können in mehreren Ländern gleich sein, während das Verhältnis zwischen Grenznutzen und Grenzkosten von Land zu Land stark abweicht. Eine wesentliche Voraussetzung, um ein soziales Optimum in der Gemeinschaft zu erreichen, wäre dann nicht erfüllt, wenn diese Ungleichheiten nicht beseitigt würden. Der Spaak-Bericht von 1956 hat bereits darauf hingewiesen, daß bestimmte Faktoren innerhalb einer Volkswirtschaft nicht, bei Zusammenschlüssen aber wettbewerbsverzerrend wirken können.

### STAATSAUSGABEN UND STAATSTÄTIGKEIT

Wenn man im Anschluß an die von Adolph Wagner geschaffene Terminologie zwischen Staatsausgaben und Staatstätigkeit unterscheidet, dann umfaßt die erste Gruppe alle Impulse und Wirkungen, die von der Finanzpolitik auf kurze oder mittlere Sicht auf die private Tätigkeit ausgehen. Die zweite Gruppe umfaßt die Teilnahme der öffentlichen Hand am Wirtschaftsleben, z. B. durch öffentliche Unternehmen und Regiebetriebe. Im weiteren Sinne kann man auch

wirtschaftspolitische Zielsetzungen darunter fassen, wie z. B. die Aufstellung von Planzielen oder den grundsätzlichen Verzicht darauf.

Aus einem statistischen Vergleich der Staatsausgaben in den sechs Ländern (Tabelle 1) können folgende Feststellungen getroffen werden:

- Die laufenden Staatsausgaben wachsen rascher als das Sozialprodukt. Dieser Tatbestand ist überwiegend auf das rasche Wachstum der gesetzlichen Sozialleistungen zurückzuführen.
- Die von den gesetzgebenden Instanzen beschlossenen Ausgaben liegen zeitlich vor den dann anzupassenden Einnahmen.
- Es besteht eine deutliche Tendenz der internationalen Angleichung der gesamten Fiskallasten; ihre Anteile am Sozialprodukt nähern sich einander an.

**Tabelle 1**  
**Laufende Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen (1)**  
(in % des Bruttosozialprodukts)

Land	1955	1960	1965	Im Jahresdurchschnitt 1960-1965	
				betragen in % des BSP	Sozialleistungen (2)
Belgien	23,5	27,4	29,1	11,0	12,6
BRD	26,9	28,2	30,8	12,8	14,9
Frankreich	31,2 (4)	30,8	34,6	15,4	13,4
Italien	25,2	27,4	31,9	11,9	13,4
Luxemburg	27,7	25,8	—	12,0 (5)	11,1 (5)
Niederlande	25,1	27,9	33,3	11,8	15,1

Quelle: Stat. Amt der Europ. Gemeinschaften, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

(1) Zentralstaat, regionale Verwaltungen, gesetzliche Sozialversicherung, für BRD auch Länder, Lastenausgleichsfonds und ERP-Fonds.

(2) Einschl. Transferzahlungen an private Haushalte.

(3) Einschl. Militärausgaben.

(4) 1958.

(5) Für Luxemburg Durchschnitt 1960-1964.

#### ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT IN DEN EWG-LÄNDERN

Die einfache statistische Zusammenstellung ist aber keineswegs mit der ökonomischen Analyse identisch. Auf die begrenzte Aussagefähigkeit der Zahlen der öffentlichen Haushalte haben Sachkenner, vor allem aus der Bundesrepublik, wiederholt hingewiesen. Die üblichen Haushaltsausweise sind ex post-Veröffentlichungen für die Kontrolle durch das Parlament. Sie sagen aber — vor allem im voraus — ökonomisch wenig aus. Versucht man gleichwohl festzustellen, wieweit die öffentlichen Haushalte sich pro- oder antizyklisch verhalten haben, so lassen sich für die Jahre 1953-1965 (für Frankreich und Italien 1958-1965) folgende Aussagen machen:

- Das Haushaltsgleichgewicht ist in allen sechs Ländern ein Ergebnis von Faktoren, die nicht von der öffentlichen Hand kontrolliert werden. Die Tatsache, daß ein solches Gleichgewicht erreicht wurde, wenn es aus konjunkturellen Gründen erforderlich erschien, bedeutet nicht, daß die Haushaltspolitik in diesem Sinne wirkungsvoll war.

Die Flexibilität der öffentlichen Finanzen scheint in den europäischen Ländern weniger groß zu sein, als man bisher angenommen hat. Sie ist viel geringer als in den USA, wo der Anteil der progressiven Steuern an den Gesamteinnahmen des Fiskus höher ist als in der EWG.

Die relative Schwäche der automatischen Flexibilität der öffentlichen Einnahmen, zusammen mit dem ständig wachsenden Anteil der öffentlichen Ausgaben am Sozialprodukt, hat die finanzielle Kapazität der öffentlichen Verwaltungen verringert; es besteht nur eine ungenügende finanzielle Manövrieremarge. Statt auf laufende Einnahmen zurückgreifen zu können, ist es notwendig, andere Finanzquellen in Anspruch zu nehmen. Damit hat sich auch das Zusammenwirken zwischen monetärer und fiskalischer Politik verändert. Der Akzent hat sich immer stärker auf das Gebiet der monetären Politik verlagert. Dies erscheint weder vom Konjunktur- noch vom Wachstumsstandpunkt wünschenswert.

Man könnte überspitzt sagen, die Keynes'sche Revolution, von der seit dreißig Jahren die Lehrbücher schreiben, hätte im Bereich der nationalen Haushaltspolitiken nicht stattgefunden, wenn nicht für die Gemeinschaft ein ernsterer Schluß gezogen werden müßte. Wenn die budgetären Gleichgewichte in den Mitgliedstaaten der EWG mehr durch unkontrollierte Faktoren als durch gezielte Maßnahmen zustande gekommen sind, besteht besonders in der vollendeten Zollunion, in der eine Vielzahl von Entscheidungszentren aufeinanderstoßen, das Risiko, daß die kurzfristigen Wirtschaftsschwankungen in einem gemeinsamen Markt größer statt kleiner werden. Außerdem würde der Handlungsspielraum der Zentralbanken, bei denen die Verantwortung für die weitere Entwicklung läge, mit fortschreitender Liberalisierung des Kapitalverkehrs wahrscheinlich eingengt werden. Schließlich wird die Möglichkeit, mit spezifizierten Haushaltsmaßnahmen in den Konjunkturablauf einzugreifen, durch den Fortfall der Binnenzölle und durch die Vereinheitlichung des Außenzolls sowie durch Harmonisierung der Steuern ebenfalls verringert. Dies alles macht eine viel intensivere Koordination der Konjunkturpolitik nötig, als es bisher geschehen ist und wohl auch nur möglich war.

#### FINANZPLANUNG UND UBERSTAATLICHE ZUSAMMENARBEIT

Die geltenden Auffassungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer mehrjährigen Finanzplanung haben sich in den letzten Jahren stark geändert. Von einem hartnäckigen Widersacher jeder mittelfristigen Planung ist die Bundesregierung zu einem Avantgardisten geworden, obwohl die Vertreter einer ordnungspolitischen Funktion des unverfälschten Wettbewerbs im gemeinsamen Markt naturgemäß die Bekehrung vom Saulus zum Paulus nicht mitgemacht haben. Ein so kompetenter Verfechter des Grund-

satzes: Ordnung durch Wettbewerb, wie E. Günter, hat kürzlich erneut betont, daß zwischen diesem Grundsatz und einer auch nur indikativen Planung nach französischem Muster keine Brücke geschlagen werden könne. Dabei wurde allerdings einschränkend bemerkt, daß die Europäische Kommission beabsichtige, eine „globale Vorausschätzung der zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ aufzustellen.

Im politischen Bereich behalten die Besorgnisse, die in der großen Debatte zwischen L. Erhard und W. Hallstein während der Sitzung des Europäischen Parlaments am 20. November 1962 von der neoliberalen Seite vorgebracht wurden, ihre Berechtigung. Ökonomisch ist aber fraglich, wieweit Souveränität und Autonomie der nationalen gesetzgebenden Körperschaften auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiet unbeschränkt aufrechterhalten werden können, nachdem die sechs Staaten sich nun einmal durch einen Vertrag verpflichtet haben, ihre Wirtschaftspolitiken zu koordinieren.

Es erscheint unumgänglich, die Geld- und Währungspolitik der sechs Länder mehr und mehr aufeinander abzustimmen, wenn man kumulierte zyklische Schwankungen vermeiden will. Von dem rein beratenden Zusammenwirken der Notenbankpräsidenten im gemeinsamen Währungsausschuß muß zu einem Verfahren übergegangen werden, in dem und durch das wesentliche Beschlüsse, etwa die Änderung von Währungsparitäten, nur noch gemeinsam gefaßt werden. In budgetärer Hinsicht bliebe dann zwar noch genügend Spielraum, Prioritäten zu setzen, aber auf wichtigen Gebieten wie z. B. der Verkehrsregelung, der staatlichen Hilfen, der Energie- und der Regionalpolitik würden Zielsetzungen und Richtlinien der Gemeinschaft entscheidend sein müssen.

#### **VORAUSSCHÄTZUNGEN UND PROGRAMME**

Jede Art der Programmierung muß — so unvollkommen die Methoden auch immer sein mögen — von der Vorausschätzung globaler Größen ausgehen, also vom vorausgeschätzten Wachstum des Sozialprodukts zu konstanten Preisen und seiner Aufteilung auf bestimmte Aggregate, wie Privatverbrauch, Staatsverbrauch, öffentliche und private Investitionen. Die öffentlichen Ausgaben sind in diesem Gesamtbild ein Gegenstand primärer und notwendigerweise voluntaristischer Entscheidung der hoheitlichen Körperschaften, während die Staatseinnahmen in ihrer Gesamthöhe wie auch in ihrer Verteilung auf die Wirtschaftssektoren abhängige Variable sind, die nach einem ökonomischen Kalkül berechnet werden können.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Beiträge von J. Denizet, A. T. Teacock und Th. Stevers in: *The Budget Today, Public Finance and the Market Economy in Affluent Societies*, Bruges, De Tempel, 1968.

In jüngster Zeit hat man besonders von niederländischer aber auch von französischer Seite versucht, die „Budgetmarge“, d. h. die Differenz der Haushalts-salden im Zeitablauf (endgültige Einnahmen minus endgültige Ausgaben), die mit der allgemeinen — geschätzten oder gesetzten — Wachstumsrate vereinbar ist, zu berechnen. Viele Fragen methodischer Art bleiben naturgemäß noch offen. Man erkennt aber, daß die Fixierung oder Schätzung einer globalen Spar-rate oder einer globalen Rate der Kapitalbildung nur aus einem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang verstanden werden kann, der auch monetäre Operationen, wie die Primärverschuldung oder die Selbstfinanzierungsrate der Unternehmen, die Kapitalbildung der privaten Haushalte und der öffentlichen Verwaltung einbezieht.

In der Globalbetrachtung ist ein Gleichgewichtszustand gegeben, wenn die Kapitalbildung der Unternehmen plus der Kapitalbildung der privaten Haushalte plus dem Saldo der Außenbilanz gleich der Ersparnis der privaten Haushalte und der öffentlichen Verwaltung ist. In diesem Falle führt jede spontane oder induzierte Veränderung der Sparrate in einem dieser Sektoren zu Vorgängen in den anderen Bereichen, die korrigiert werden müssen. Wenn beispielsweise das Sparverhalten der privaten Haushalte oder die Selbstfinanzierungsrate der Unternehmen auf mittlere Sicht nur eine irgendwie geartete Form von Regelmäßigkeit zeigen, dann ist im Gleichgewichtszustand die Sparrate der öffentlichen Hand bestimmt, d. h. das mögliche Defizit der öffentlichen Haushalte ist determiniert. Es scheint, daß P. Senf an ähnliche Zusammenhänge denkt, wenn er in einer Kritik an der beschränkten Aussagefähigkeit der öffentlichen Haushalte fordert, die Finanzierungsbedürfnisse der öffentlichen Körperschaften darzulegen. Davon sind wir in Wirklichkeit aber noch weit entfernt.

Der statistische Nachweis dieser Zusammenhänge kann aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit einiger Genauigkeit geführt werden, obwohl hier natürlich Lücken bestehen. (Vgl. Tabelle 2)

Die relativ enge Übereinstimmung des Verhältnisses von Kapitalbildung zu Ersparnis in den Ländern stimmt aber nicht mit dem Sparverhalten der drei großen Sektoren überein. Wie erwähnt, umfaßt der Begriff „Staat“ die gesamten öffentlichen Verwaltungen einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherung, doch sind in Italien die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den privaten Haushaltungen zusammengefaßt. Die Ersparnis des Staates ist definitionsgemäß der Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben. Die Unterschiede sind von Land zu Land sehr groß. Wenn sich in einzelnen Ländern die Lage neuerdings durch hohe Überschüsse der Kapitalbildung über die Ersparnis geändert hat, so müßten, um ein Gleichgewicht zu wahren, die Sparquoten der privaten Haushalte und der Un-

ternehmen entsprechend steigen oder die staatlichen Anlageinvestitionen eingeschränkt werden. (Vgl. Tabelle 3)

**STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEME**

Die Harmonisierung der Steuer- und Sozialversicherungssysteme, als Verringerung oder gar Beseitigung von Unterschieden der Sätze verstanden, war der früheste und lange Zeit einzige Gegenstand des finanziellen Streitgesprächs in der Gemeinschaft.

Wirken bestehende Systemunterschiede wettbewerbsverzerrend? Wir beziehen den Begriff „Verzerrung“ allein auf die Wirkung allgemeiner staatlicher Maßnahmen, die den Wettbewerb im gemeinsamen Markt fühlbar verfälschen oder geeignet sind, schwere Gleichgewichtsstörungen hervorzurufen. Der Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist folgender: unterschiedliche Steuerstrukturen, ausgedrückt durch die Anteile der direkten und der indirekten Steuern an den Gesamteinnahmen, oder unterschiedliche Systeme der Sozialversicherung, ausgedrückt durch die Anteile der direkten und der indirekten Löhne, beeinflussen die Wettbewerbslage der Unternehmen im gemeinsamen Markt nicht, sofern

- innerhalb der eigenen Volkswirtschaft nicht differenziert wird (die Sätze der Steuern und Sozialbeiträge sind die gleichen für alle Berufe, Branchen und Tätigkeiten);
- der Anteil der Staatsausgaben am Sozialprodukt der einzelnen Länder nicht voneinander abweicht;
- von Staatstätigkeit abgesehen wird.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und beim grenzüberschreitenden Verkehr das Bestimmungslandprinzip gilt, dann werden die Bruttolöhne in den Mitgliedstaaten dahin tendieren, sich einander anzugleichen. Die Stückkosten werden allein von den Preisen der Kostengüter, der Produktionstechnik und anderen Faktoren wie den Betriebsdimensionen sowie auch von

Transportkosten bestimmt, aber nicht von den Steuern. Das Prinzip des Bestimmungslandes gilt für alle Steuern auf die Einkommensverwendung und insofern auch für generelle Einkommensteuern, als diese die im Inland abgesetzten Güter einschließlich Importwaren treffen, dagegen nicht die exportierten Güter. Statistisch kann die Angleichungstendenz der Bruttolöhne überzeugend nachgewiesen werden.<sup>2)</sup>

Die Streubreite der Bruttolöhne gleicher Industriebranchen in den Gemeinschaftsländern ist seit 1959 sichtbar und fühlbar kleiner geworden, obwohl seit Bestehen der EWG nichts geschehen ist, um die Sozialbeiträge der Mitgliedsländer miteinander zu harmonisieren. Da sich andererseits, wie oben gezeigt, die Anteile der Staatsausgaben am jeweiligen Sozialprodukt einander nähern, bleiben als den Wettbewerb im gemeinsamen Markt verfälschende Faktoren die Differenzierung der Steuern nach Branchen und Tätigkeiten sowie allgemein die staatlichen Eingriffe übrig.

Unterscheidet man zwischen nominalem und effektivem Steuersatz, was besonders bei internationalen Vergleichen unabdingbar ist, so weicht bei den Steuern auf Unternehmensgewinne der effektive vom nominalen Steuersatz durch Art und Umfang der fiskalischen Erleichterungen ab, die durch die Vorschriften über die Kapitalbewertung, Abschreibungsmöglichkeiten usw. festgelegt sind. Nimmt man eine zehnjährige Dauer der Kapitalanlage und eine einheitliche Zuwachsrate der Bruttoinvestitionen in den Gemeinschaftsländern von 5% p. a. an, so beträgt bei konstanten Preisen der Anlagegüter die Staatsbeteiligung an den Nettoinvestitionen<sup>3)</sup>

<input type="checkbox"/> in Luxemburg	41,6 %
<input type="checkbox"/> in Italien	39,9 %
<input type="checkbox"/> in den Niederlanden	33,7 %

<sup>2)</sup> Aus Raumgründen kann der zahlenmäßige Nachweis hier nicht erbracht werden; vgl. dazu R. Reg u l, The Budget Today, a.a.O., S. 431 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu R. Reg u l und I. P. Timmermans. Die Bemessung von Steuern auf Unternehmensgewinne in den Ländern der EWG, Kyklos Vol. XX, 1967, Fasc. 1, S. 66 ff.

**Tabelle 2**  
**Kapitalbildung und Ersparnis in den Ländern der EWG**  
(Durchschnitte 1960-1965 in Milliarden nationaler Währung)

	Belgien	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande
1. Kapitalbildung					
a) Anlagen	138,4	94,2	76,7	6182	13,0
b) Vorräte	2,0	5,1	4,5	345	1,1
2. Außensaldo (1)	0,2	4,5	3,1	123	0,4
3. Summe (1 + 2)	140,6	103,8	84,3	6650	14,5
4. Ersparnis					
a) private Haushalte (2)	57,5	32,6	22,9	3627	4,8
b) private Unternehmen (2)	78,5	39,5	41,9	2356	6,9
c) Staat	4,7	28,0	14,7	907	2,5
d) Summe (4a-c)	104,7	100,1	78,5	6890	14,3
5. Spardefizit					
a) (3-4)	- 0,1	+ 3,7	+ 5,8	+ 240	+ 0,2
b) in % der Gesamtersparnis	0,1	3,7	7,4	3,4	1,5

(1) Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen plus Faktoreinkommen aus dem Ausland minus Einfuhr von Waren und Dienstleistungen plus Faktoreinkommen an das Ausland.

(2) Ersparnis der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit — zumeist halböffentliche Betriebe — wird ausgewiesen unter Zeile 4b, abgesehen von Italien, wo die Ersparnisse dieser Unternehmen mit denjenigen der privaten Haushalte zusammen ausgewiesen werden.

□ in Frankreich	26,9 %
□ in der BRD	25,9 %
□ in Belgien	24,8 %

Steigen die Preise der Kapitalgüter über die ganze Periode um 2 % p. a., so werden die fiskalischen Erleichterungen in Deutschland und Belgien zu über 90 % von der Inflationsrate aufgezehrt, in Luxemburg und Italien dagegen nur zu etwas mehr als 70 %.

Tabelle 3

Anteil einzelner Sektoren an der Gesamtersparnis  
(Durchschnitt 1960-1965 in %)

	Private Haushalte	Unternehmen	Staat
Belgien	40,8	55,8	3,4
BRD	32,5	39,6	27,9
Frankreich	29,0	53,3	18,7
Italien	(52,6)	34,1	(13,1)
Niederlande	40,8	55,8	3,4

Dies sind staatliche Einwirkungen, die innerhalb des jeweiligen Landes in der Regel keine Verzerrungen hervorrufen, weil und sofern die steuerlichen Erleichterungen von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, sie werden aber durch den Zusammenschluß der Nationalmärkte in einem gemeinsamen Markt zu spezifischen Wettbewerbsverzerrungen.

UNTERNEHMEN IN STAATSRÉGIE

Ein Beispiel für „Staatstätigkeit“ bieten Art und Größe der im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen. Der jeweilige Umfang der Staatsbeteiligung an Unternehmen ist indessen im internationalen Vergleich kein Kriterium, um Wettbewerbsverzerrungen zu messen. Ein Vergleich zwischen dem Beitrag öffentlicher Unternehmen zum Sozialprodukt und ihrem Anteil an der Bildung fixen Anlagekapitals wäre dafür besser geeignet. Was in Wirklichkeit zählt, ist, ob die Geschäftsführung nach marktwirtschaftlichen, kostendeckenden Grundsätzen geführt wird oder ob andere Zielsetzungen, beispielsweise sozialpolitischer oder regionalpolitischer Art, sowie militärische Gesichtspunkte verfolgt werden oder ganz einfach Prestigedenken herrscht, was vielfach für staatliche Fluggesellschaften zutrifft.

In den meisten dieser Fälle decken die von den öffentlichen Unternehmen gesetzten Preise nicht die Kosten, vielfach sollen sie es nicht einmal tun. Der Staat übernimmt durch öffentliche Zuwendungen, Kapitaldotations oder direkte Subventionen die Abdek-

kung der Verluste. Der Anteil der Subventionen an den laufenden Staatsausgaben liegt zwischen 2,8 % in der Bundesrepublik und 9,8 % in Luxemburg oder zwischen 0,8 % und 2,8 % des Sozialprodukts. Die Variationsbreite ist also groß, dennoch sind die Zahlen wenig geeignet, etwas über den wettbewerbsverzerrenden Charakter der Subventionen auszusagen. Indessen bestehen so gut wie keine Aussichten, daß hier der Versuch gemacht würde, private, d. h. unternehmerische und soziale Grenzkosten — etwa bei der Eisenbahn —, miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Das hieße nämlich, die Preisbildung der Bahn freizugeben, auf Sozialtarife zu verzichten und eine umfassendere Regelung für die Infrastrukturen zu treffen.

Ein sehr erheblicher Teil staatlicher Beihilfen wird in der Form von Zuschüssen an die gesetzliche Sozialversicherung gewährt. Während die Sozialbeiträge Bestandteil des Lohneinkommens sind und durch ihren Bezug zur Arbeitsproduktivität in die Arbeitskosten eingehen, werden die Sozialleistungen in allen sechs Ländern durch staatliche Zuschüsse teilfinanziert. Einschließlich sonstiger Transferzahlungen an private Haushalte variiert der Anteil der Sozialleistungen am Volkseinkommen der EWG-Länder zwischen 10 % und 20 %. Die Unterschiede zu den Sozialbeiträgen sind aber auffallend gleichmäßig; in allen Ländern liegt der Anteil der Leistungen um etwa 3 Prozentpunkte über dem entsprechenden Anteil der Sozialbeiträge am Volkseinkommen.

ZUSAMMENFASSUNG

Fassen wir die bisher möglichen, statistisch nachweisbaren Erkenntnisse zusammen, so scheint es, als würden im weiteren Verlauf der Integration die Staatsausgaben eine größere Bedeutung für die Integrationspolitik gewinnen als Steuern und Sozialbeiträge. Wenn sich diese Vermutung bestätigt, dann scheinen eine Harmonisierung der Systeme und eine zunehmend engere Kooperation der Budgetpolitiken unabweisbar zu werden. Sie ließen sich aber ohne gemeinschaftliche Ausgleichsmechanismen schwerlich erreichen. Die praktischen Möglichkeiten, die der EWG-Vertrag dafür bietet, sind eng begrenzt. Aber selbst wenn man alle Maximallösungen ausschließt, die sich aus der nur wirtschaftlichen Analyse ergeben, dürften doch mehr und mehr Tatsachen auftreten, die eine Einengung der nationalen Souveränitäten und eine Erweiterung der gemeinschaftlichen Zuständigkeit auf diesem Gebiet mit sich bringen.

**VEREINSBANK IN HAMBURG**  
 Zentrale: Hamburg 11 / Alter Wall 20-30 · Telefon 36 10 61  
 47 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL